

## Wahlbekanntmachung zur Stichwahl der Landratswahl im Unstrut-Hainich-Kreis und zur Stichwahl der Ortsteilbürgermeisterwahl in den Ortsteilen Eckardtsleben, Großwelsbach und Ufhoven

- 1. Am 09.06.2024 finden die Stichwahl zur Landratswahl im Unstrut-Hainich-Kreis und gleichzeitig die Stichwahlen zur Ortsteilbürgermeisterwahl in den Ortsteilen Eckardtsleben, Großwelsbach und Ufhoven statt. Anschließend wird das jeweilige Stichwahlergebnis ermittelt.
- 2. Die Stadt Bad Langensalza bildet für die Stichwahl zur Landratswahl 20 Stimmbezirke und für die Stichwahlen der genannten Ortsteile 3 Stimmbezirke.

#### Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Bezeichnung	Anschrift	
1	Kita Birkenwiese	Käthe-Kollwitz-Straße 18	
2	Friederikenschlösschen	Kurpromenade 5	
3	Stadtbibliothek	Bei der Marktkirche 11a	
4	Kultur- und Kongresszentrum	Bürgermeister-Schönau-Platz 1	
5	THEPRA Grundschule	Bahnhofstraße 6	
6	OT Ufhoven Evangelisches Pfarrhaus	Ufhover Kirchplatz 2	
7	Stadthalle	Hannoversche Straße 1	
8	OT Merxleben Sportlerheim	Am alten Anger 7	
9	OT Nägelstedt Musikschule	Wartbergstraße 19	
10	OT Zimmern Bürgerhaus	Am Plan 35	
11	OT Eckardtsleben Gemeindeverwaltung	Schulgasse 1	
12	OT Illeben Bürgerhaus	Schenkshoeg 67	
13	OT Waldstedt Bürgerhaus	Waldstedter Hauptstraße 15	
14	OT Grumbach Bürgerhaus	Langgasse 42	
15	OT Henningsleben Gemeindebüro	Henningsleber Hauptstraße 41	
16	OT Wiegleben Bürgerhaus	Schacktor 64	
17	OT Thamsbrück Ratskeller	Thamsbrücker Hauptstraße 27	
18	OT Aschara Bürgerhaus	Zur Wiese 2	
19	OT Großwelsbach Bürgerhaus	Großwelsbacher Dorfstraße 60	
20	OT Klettstedt Bürgerhaus	Am Rosenplan 68	



In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 09.06.2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung bis zum 07. Juni 2024 um 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08. Juni 2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 09. Juni 2024, bis 15.00 Uhr, auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,



- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
- 5. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich in:

# Bad Langensalza, Bürgermeister-Schönau-Platz 1 (Großer Saal), 1. Etage. Der Raum ist barrierefrei zu erreichen.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 09.06.2024 um 18.00 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
  - Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
  - Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
  - Bei der Landratsstichwahl Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.
  - Bei der Stichwahl des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.
- 7. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne



zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

- 8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung der Stichwahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zum Arbeitsraum des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

Sabine Hilbig Gemeindewahlleiterin